

inhalte nur die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit des Vorgangs zur Kontrolle der Finanzdisziplin durch die Angeklagte (Ziff. 63 Abs. 3 bzw. Ziff. 66 Abs. 3 MST). Damit verbleibt nur ein Arbeitsbereich, in dem die Angeklagte eine gewisse Selbständigkeit hatte: die Führung der Bargeldkassen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nicht nur die Angeklagte, sondern auch die LPG-Vorsitzenden selbständig Auszahlungen aus diesen Kassen vornahmen. Die in dem genannten Umfang vorhandene Selbständigkeit der Angeklagten reicht nicht aus, um ein Treueverhältnis im Sinne des Gesetzes zu begründen. Im übrigen ist durch die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 13. Januar 1966 - 3 Ust 29/65 - (NJ 1966 S. 412 ff.) klaggestellt, daß die Feststellung, ob ein Täter zu dem vom Tatbestand der Untreue erfaßten Personenkreis gehört, nicht aus der Funktionsbezeichnung, sondern nur aus dem Inhalt der ihm in seinem Arbeitsbereich obliegenden konkreten Aufgaben und Pflichten hergeleitet werden kann.

§ 49 StGB; § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft im Land Sachsen vom 4. Juni 1947.

1. Beihilfe zu einer Schwangerschaftsunterbrechung ist bereits dann gegeben, wenn der Gehilfe dem Täter die Bekanntschaft von zur Unterbrechung entschlossenen Frauen vermittelt.

2. Die Gewerbsmäßigkeit ist ein Tatbestandsmerkmal und nicht persönlicher Strafschärfungsgrund. Deshalb ist der Gehilfe auch dann wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung zu bestrafen, wenn er in Kenntnis des gewerbsmäßigen Handelns des Täters für sich keine Vorteile erreichen will.

BG Dresden, Urt. vom 5. Mai 1966 - 2 BSB 87/66.

Die Angeklagte schickte von Mai 1964 bis September 1965 fünf Frauen, die schwanger und nicht gewillt waren, das Kind auszutragen, zur Unterbrechung der Schwangerschaft zu ihrem Bruder. Sie wies die ihr bekannten Frauen darauf hin, daß ihr Bruder die Schwangerschaft unterbrechen könne, und vermittelte teilweise den Tag, an dem die Schwangerschaftsunterbrechung durchgeführt werden sollte; in einigen Fällen nahm der Verurteilte G. selbst Verbindung zu den Frauen auf. Alle Eingriffe führten zum Abgang der Leibesfrucht. Zweimal wurde die Schwangerschaft in der Wohnung der Angeklagten unterbrochen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen fortgesetzter Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung zu einer Zuchthausstrafe.

Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte Berufung eingelegt, mit der sie Verletzung des Strafgesetzes durch unrichtige Anwendung und die Strafzumessung rügt. Der Berufung war der Erfolg zu versagen.

Aus den Gründen:

Entgegen der mit der Berufung vertretenen Auffassung liegt Beihilfe nicht nur in den beiden Fällen vor, in denen die Angeklagte ihre Wohnung zur Schwangerschaftsunterbrechung zur Verfügung stellte. Hilfe i. S. des § 49 StGB leistet auch, wer durch eine Beihilfehandlung Bedingungen schafft, durch die dem Täter die Ausführung des Verbrechens überhaupt erst möglich wird. Dadurch, daß die Angeklagte ihrem Bruder drei Frauen zuschickte bzw. ihn auf diese Frauen hinwies, wurde er in die Lage versetzt, auch bei diesen Frauen die Schwangerschaft zu unterbrechen. Wenn in der Berufung die Auffassung vertreten wird, Beihilfe liege deshalb nicht vor, weil die Angeklagte zwar ihrem Bruder die drei Frauen vermittelt hatte, es jedoch ihm bzw. den Frauen überlassen geblieben sei, ob die Schwangerschaft unterbrochen wurde oder nicht, so wird damit das Wesen der Beihilfe verkannt. Zwischen

der Handlung des Gehilfen und der Ausführung der Straftat muß Kausalzusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang ist aber, unabhängig davon, daß die Angeklagte keinen weiteren Einfluß auf das Tatgeschehen nahm, gegeben, denn der Verurteilte G. hat die ihm von der Angeklagten gebotenen Möglichkeiten ausgenutzt.

Unzutreffend ist auch die Auffassung der Berufung, die Angeklagte hätte nicht wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung bestraft werden dürfen.

Es ist richtig, daß die Angeklagte nicht selbst materielle Vorteile aus ihrer Vermittlertätigkeit ziehen wollte. Ihr war aber bekannt, daß ihr Bruder seine Eingriffe gegen Entgelt vornahm, und sie hat in einigen Fällen die Frauen auch ausdrücklich darauf hingewiesen.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 1952 - 2 Zst 62/52 - (OGSt Bd. 3 S. 92) in Beziehung auf das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ausgesprochen, daß die Gewerbsmäßigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG ein Tatbestandsmerkmal und nicht ein persönlicher Strafschärfungsgrund ist. In dem Urteil heißt es weiter: „Wirken daher mehrere bei einem gewerbsmäßig begangenen Transport mit, so ist jeder nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG zu verurteilen, wenn sein Vorsatz auch die Gewerbsmäßigkeit umfaßt, unabhängig also davon, ob er für sich selbst einen Gewinn erstrebte oder nicht.“

Dieser Grundsatz muß in allen Fällen, in denen das Gesetz die Gewerbsmäßigkeit als strafe erhöhenden Umstand nennt, Anwendung finden, da der Begriff der Gewerbsmäßigkeit einheitlich und dem Inhalt des in § 39 StEG verwandten Begriffs entsprechend ausgelegt werden muß (OG, Urteil vom 23. Juni 1959 — 3 Ust II 48/58 — NJ 1959 S. 639). Auch in dieser Entscheidung hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß sich das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit im konkreten Fall auf die hehlerische Handlung und die damit verbundene Zielsetzung des Täters bezieht, und damit festgestellt, daß es sich bei der Gewerbsmäßigkeit um einen Tatbestand und nicht um eine persönliche Eigenschaft des Täters handelt.

Demnach handelt es sich bei der Gewerbsmäßigkeit um ein Merkmal der objektiven Seite der Tat, das die Gefährlichkeit der Teilnahme beeinflusst.

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

Dr. Harry Mettin/Dr. Rolf Rabe:

Der soziale Charakter des Rückfalldiebstahls

Etwa 110 Seiten ■ Broschiert ■ Preis: etwa 4,50 MDN

Die Autoren gehen in ihrer kriminologisch-soziologisch angelegten Arbeit von einer Fülle statistischer Materialien über die äußere und die innere Entwicklung der Rückfallkriminalität aus. Sie weisen nach, daß dem absoluten Absinken der Kriminalität in der DDR ein relatives Ansteigen der Rückfallkriminalität gegenübersteht. Weil diese Entwicklung beim Rückfalldiebstahl ganz besonders augenscheinlich wird, begrenzen sich die Verfasser auf ihn.

Die Autoren führen den Nachweis, daß diese wiederholte Kriminalität der Rückfalldiebe durch ein umfangreiches System gesellschaftlicher und individueller Erscheinungen determiniert wird. Dabei wenden sich die Verfasser Teilfragen zu, die das Wechselspiel zwischen Alkoholisismus, Asozialität und Kriminalität betreffen, und untersuchen innerhalb der einzelnen Gruppen der Rückfalltäter die Probleme des intellektuellen Leistungsvermögens, der sozialen Determiniertheit der einzelnen Täter, physiologisch-psychologische Probleme wie auch die Bedeutung des Mikroklimas. Ausgehend von diesen Forschungsergebnissen, leiten die Verfasser wichtige Aufgaben für die sozialistische Gesellschaft bei der Verhütung und Zurückdrängung der Rückfallkriminalität ab.